I.
Bekanntmachung

Haushaltssatzung
der Stadt Landau in der Pfalz für das Haushaltsjahr 2014

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2013 (GVBl. 2010 S. 538), am 17. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach staatsaufsichtlicher Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 05. März 2014 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	110.886.031 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	125.184.897 Euro
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	- 14.298.866 Euro
2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	104.410.221 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	112.583.377 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 8.173.156 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.602.839 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	21.934.406 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 8.331.567 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	19.021.223 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.516.500 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	16.504.723 Euro
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	137.034.283 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	137.034.283 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0,00 Euro

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinste Kredite auf	8.331.567 Euro
zusammen auf	8.331.567 Euro

§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 3.975.000 Euro. Davon entfallen auf
2015: 3.105.000 Euro Verpflichtungsermächtigungen und
2016: 870.000 Euro Verpflichtungsermächtigungen.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 1.060.625 Euro.

§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 105.000.000 Euro.

§ 5
Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gebäudemanagement Landau (GML)	3.405.300 Euro

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Gebäudemanagement Landau (GML)	3.000.000 Euro

3. Verpflichtungsermächtigungen

Gebäudemanagement Landau (GML)	553.000 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro

§ 6
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	320 v.H.
- Grundsteuer B auf	430 v.H.
- Gewerbesteuer auf	399 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

- für jeden Hund	120,00 Euro
- für Kampfhunde (§ 7 Abs. 2 Hundesteuersatzung)	612,00 Euro

§ 7
Beiträge

Die Sätze der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2011 (GVBl. S. 25) werden wie folgt festgesetzt:

1.	Für den Ausbau und die Unterhaltung der Wirtschaftswege je Hektar	
	- landwirtschaftliche Grundstücksfläche	26,00 Euro
	- weinwirtschaftliche Grundstücksfläche	52,00 Euro
2.	Für den Starenschutz je Hektar Weinbergsfläche	5,11 Euro

§ 8
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2009 betrug 230.004.818,82 Euro.

§ 9
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten werden.

§ 10
Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 15.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 11
Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1.	für Leistungsstufen	0 Euro
2.	für Leistungsprämien und Leistungszulagen	10.700 Euro

Für die Beschäftigten wird ein Leistungsentgelt von 315.800 Euro festgesetzt, das nach den Vorgaben des § 18 TVÖD abgewickelt wird.

§ 12
Bewirtschaftung

1. Sämtliche Einzelansätze der Aufwendungen im Ergebnishaushalt werden nur mit 75 % zur Bewirtschaftung freigegeben. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, beim Nachweis von gesetzlichen und rechtlichen Verpflichtungen oder sonstigem dringendem Bedarf, die Freigabe des Restansatzes zu bewilligen.

2. Vorhaben oder selbständig nutzbare Teilvorhaben von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn deren Kostendeckung gesichert ist. Vor Auftragsvergabe bzw. Neuanschaffung ist die Zustimmung (Mittelfreigabe) des Oberbürgermeisters einzuholen, wobei die Notwendigkeit nachgewiesen werden muss.

§ 13
Stiftungen

Die Ergebnis- und Finanzhaushalte für die rechtlich selbständigen Stiftungen werden wie folgt festgesetzt:

Bürgerstiftung:

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	182.627 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	182.627 Euro
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	182.263 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	130.950 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	51.313 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	50.000 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	50.000 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	232.263 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	130.950 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	101.313 Euro

Landauer Kunststiftung:

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	18.380 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.380 Euro
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	17.330 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	17.330 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	17.330 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	17.330 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 Euro

Strieffler Stiftung:

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	69.925 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	69.925 Euro
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	69.925 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	69.925 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	69.925 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	69.925 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 Euro

Landau in der Pfalz, 12. März 2014
Die Stadtverwaltung

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister

Stadt 43 Landau in der Pfalz

II.

Die nach §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom 05. März 2014, Az.: 17462 – LD/21a, erteilt.

III.

Der Haushaltsplan 2014 sowie der Wirtschaftsplan des Gebäudemanagement liegen gemäß § 97 Abs. 2 GemO zur Einsichtnahme vom Mittwoch, 19. März 2014 bis einschließlich Donnerstag, 27. März 2014 von montags bis mittwochs 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Dienstgebäude Rathaus, Marktstraße 50, Zimmer 114, öffentlich aus.

Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Landau geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, 12. März 2014
Die Stadtverwaltung

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister